



Beschlussvorlage

- öffentlich -

VL-118/2026

Fachbereich	Bauamt / Bauverwaltung
Federführendes Amt	Bauamt
Sachbearbeiter	Tatjana Sohlbach
Datum	17.07.2026

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevorstand der Gemeinde Kiedrich	04.08.2026	beschließend
Umwelt-, Planungs- und Bauausschuss	15.09.2026	vorberatend
Gemeindevertretung der Gemeinde Kiedrich	18.09.2026	beschließend

Betreff:

Bebauungsplan "Solarpark Hahnwaldwiesen"

hier:

1. Entscheidung über die Auswertung der Anregungen zur „Frühzeitigen Beteiligung“ gemäß § 3 (1) Baugesetzbuch (BauGB) und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange (TÖB) gemäß § 4 (1) BauGB zum Bebauungsplan „Solarpark Hahnwaldwiesen“
2. Entscheidung über die Auswertung der Anregungen zur „Frühzeitigen Beteiligung“ gemäß § 3 (1) Baugesetzbuch (BauGB) und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange (TÖB) gemäß § 4 (1) BauGB für die Änderung des Flächennutzungsplans
3. Beschluss zum Entwurf des Bebauungsplans
4. Beschluss zum Entwurf der Flächennutzungsplanänderung
5. Offenlegung des Bebauungsplanentwurfs gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) und Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange (TÖB) nach § 4 Absatz 2 BauGB
6. Offenlegung der Flächennutzungsplanänderung gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) und Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange (TÖB) nach § 4 Absatz 2 BauGB
7. Auswertung zur Offenlage im Anschluss

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt:

1. Die Abwägung aus der Beteiligung gemäß § 3 (1) und § 4 (1) BauGB zum Bebauungsplanentwurf für den Bebauungsplan „Solarpark Hahnwaldwiesen“, gemäß den Einzelentscheidungen, wie aus der Anlage ersichtlich.
2. Die Abwägung aus der Beteiligung gemäß § 3 (1) und § 4 (1) BauGB zur Änderung des Flächennutzungsplans für den Bebauungsplan „Solarpark Hahnwaldwiesen“, gemäß den Einzelentscheidungen, wie aus der Anlage ersichtlich.
3. Der vorliegende Entwurf des Bebauungsplans „Solarpark Hahnwaldwiesen“ einschließlich Planzeichnung, Begründung, Umweltbericht und textlicher Festsetzungen wird zur Kenntnis genommen.

4. Der vorliegende Entwurf der Flächennutzungsplanänderung für den Bebauungsplan „Solarpark Hahnwaldwiesen“ einschließlich Planzeichnung und Begründung wird zur Kenntnis genommen.
5. Der Gemeindevorstand wird beauftragt, auf Grundlage dieses Bebauungsplanentwurfs die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TÖB) gem. § 4 Absatz 1 BauGB und die öffentliche Auslegung gemäß § 4 Absatz 2 BauGB in Verbindung mit § 3 Absatz 2 BauGB durchzuführen.
6. Der Gemeindevorstand wird beauftragt, auf Grundlage dieses Entwurfs für die Änderung des Flächennutzungsplans die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TÖB) gemäß § 4 Absatz 1 BauGB und die öffentliche Auslegung gemäß § 4 Absatz 2 BauGB in Verbindung mit § 3 Absatz 2 BauGB durchzuführen.
7. Der Gemeindevorstand wird beauftragt, aus den eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanentwurfs und der Flächennutzungsplanänderung einen Wertungsvorschlag zu erarbeiten. Der Wertungsvorschlag ist über den Umwelt-, Planungs- und Bauausschuss für die weiteren Beratungen der Gemeindevertretung zuzuleiten.

Begründung:

Zu Punkt 1

Die öffentliche Auslegung nach § 3 Absatz 1 BauGB im Rahmen der „Frühzeitigen Beteiligung“ der Öffentlichkeit hat in der Zeit vom 20.04.2026 bis einschließlich 22.05.2026 stattgefunden. Weiterhin wurden die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Absatz 1 BauGB mit Schreiben vom 16.04.2026 zur Stellungnahme aufgefordert.

Die aus diesen Beteiligungsverfahren hervorgegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der betroffenen Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden geprüft und gemäß § 1 Absatz 7 BauGB abgewogen. Aus den Abwägungen ergeben sich inhaltliche Änderungen des Bebauungsplans. Insbesondere

- Unter Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Belange wurde die Fläche des Solarparks von 6 ha auf 5 ha reduziert.

Zu Punkt 2

Der wirksame Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan von 1993 mit seinen Änderungen vom September 2001 stellt das Plangebiet ausschließlich als Fläche für die Landwirtschaft (bez. Gemäß Legende: „Ackerfläche“) dar. Des Weiteren sind die Wiesenflächen am Hahnwald als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft festgesetzt.

Da die Ackerflächen abweichend von der FNP-Darstellung als „Solarpark“ genutzt werden sollen, wird eine Änderung im Parallelverfahren gem. § 8 BauGB notwendig.

Zu Punkt 3 und 4

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 24.11.2025 die Aufstellung eines Bebauungsplans für den „Solarpark Hahnwaldwiesen“ beschlossen.

Die öffentliche Auslegung nach § 3 Absatz 1 BauGB im Rahmen der „Frühzeitigen Beteiligung“ der Öffentlichkeit hat in der Zeit vom 20.04.2026 bis einschließlich 22.05.2026 stattgefunden. Weiterhin wurden die betroffenen Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Absatz 1 BauGB mit Schreiben vom 16.04.2026 zur Stellungnahme aufgefordert. Die Auswertung der Anregungen erbrachte inhaltliche Planänderungen.

Aufgrund der Abwägung der vorgebrachten Anregungen wurde der Bebauungsplanentwurf soweit möglich überarbeitet. Die Ergebnisse der Abwägung können in der Anlage zu dieser Beschlussvorlage jederzeit öffentlich eingesehen werden.

Zu Punkt 5 und 6

Nach den gesetzlichen Vorgaben des § 3 Absatz 2 BauGB ist nunmehr der Bebauungsplanentwurf und der Entwurf für die Änderung des Flächennutzungsplans mit Begründung und Umweltbericht für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. Während der Auslegungsfrist kann die Öffentlichkeit erneut Stellung beziehen. Die nach §4 Absatz 2 BauGB zu beteiligenden Behörden, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, werden von der Auslegung benachrichtigt und aufgefordert, zu den beiden Planentwürfen, der Begründung und dem Umweltbericht ebenfalls Stellung zu beziehen. Im Rahmen der Beschlussfassung gemäß § 10 Absatz 1 BauGB sind dann während des Bauleitplanverfahrens vorgebrachte Stellungnahmen hinsichtlich der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.

Zu Punkt 7

Nach Abschluss der Offenlage wird umgehend die Prüfung und Behandlung der Stellungnahmen nach § 3 Absatz 2 Satz (2) ; § 1 Absatz 7 durchgeführt.

Finanzielle Auswirkungen:

Steinmacher
Bürgermeister